



## **Satzung des Rudolf-Steiner-Schulvereins München e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Rudolf-Steiner-Schulverein München e.V."
2. Er hat den Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in regionalen und/oder überregionalen Verbänden oder Zusammenschlüssen werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in einer Waldorfschule und der Volksbildung, hier im besonderen Vorträge, Seminare, pädagogische Wochenenden und ähnliche Veranstaltungen über Waldorfpädagogik in eigenen und/oder fremden Einrichtungen, die dauerhafte Förderung von Einrichtungen der Waldorflehrerausbildung, anderer Waldorfschulen und von überörtlichen Einrichtungen der Waldorfschulbewegung, z. B. des Bundes der Waldorfschulen e. V. in Stuttgart und seiner Einrichtungen, z. B. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern. Der Verein wird dafür alles Notwendige veranlassen. Dies wird u. a. verwirklicht durch Betrieb, Unterhalt und Förderung der Rudolf-Steiner-Schule München-Daglfing und der vom Verein betriebenen Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Schülerbetreuung.
2. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht Kindern aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen, sofern die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eine Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder auf der Grundlage der Waldorfpädagogik anstreben.
3. Zu seinen Aufgaben gehören die Förderung von zur Ausübung und Fortentwicklung der Waldorfpädagogik geeigneten Maßnahmen, die Schaffung der für Schule und Tagesstätte sowie deren Betrieb notwendigen materiellen Grundlagen, die Beschaffung von Geldmitteln zur Ermäßigung des Schulbeitrages für Eltern mit geringem Einkommen, die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. und ihm verbundenen Einrichtungen für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und keine konfessionellen, politischen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. mit Sitz in Gröbenzell. Bei Nichtmehrbestehen dieser fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Waldorfschulbewegung zu verwenden
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Eltern und Erziehungsberechtigte der in der Rudolf-Steiner-Schule München-Dagfing und in den vom Verein betriebenen Kindertagesstätten betreuten Kinder, weiters alle im Schulverein tätigen Mitarbeiter können ordentliche Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
4. Die Eltern und Erziehungsberechtigten können mit Abschluss des Erziehungsvertrages mit der Schule oder den Kindertagesstätten, die Mitarbeiter des Schulvereines können ab Beginn ihrer Tätigkeit ordentliche Mitglieder werden. Alle sonstigen Personen können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit Kündigung oder Beendigung der Erziehungsverträge der Kinder oder der Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses
  - durch Austritt des Mitglieds
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die mit dem Vorstand vereinbarten Beiträge nicht entrichtet sind, des Weiteren wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und sein Wohnsitz nicht bekannt ist.
9. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
10. Mit Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme offener Mitgliedsbeiträge, fälliger Schulbeiträge und Verpflichtungen aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 5 Leistung von Beiträgen**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Beiträge für die vom Verein betriebenen Einrichtungen werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzkreis festgelegt.
2. Im Einzelfall kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen die Beiträge stunden, reduzieren oder erlassen. Er kann diese Aufgabe an den Finanzkreis delegieren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 7)
  - der Vorstand (§ 8)
  - das Kollegium (§ 10)
  - der Eltern-Lehrer-Rat der Schule (§ 11)
  - vom Vorstand per Beschluss als Organ bestätigte Arbeitskreise (§12)

2. Die Zugehörigkeit zu Organisationen oder Gruppen, deren Intentionen denen der Waldorfpädagogik entgegenstehen, sowie deren aktive Unterstützung schließen die Mitwirkung im Vorstand, Kollegium und Eltern-Lehrer-Rat aus.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstands und von Arbeitskreismitgliedern,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Erörterung satzungskonformer Anträge,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
2. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, sind für die anderen Vereinsorgane bindend. Diese wiederum können für Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit eine Empfehlung oder eine Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Mitgliederversammlung, die am Sitz des Vereins stattzufinden hat, wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher (Poststempel) einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mindestens 7 (sieben) Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zu übergeben. Während der Versammlung können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Versammlung drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesen zustimmen; über solche Punkte kann aber in der Sitzung nicht beschlossen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Er muss dies unverzüglich tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied zur Abgabe seiner Stimme berechtigt, eine Übertragung dieses Rechtes auf Dritte ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied das verlangt.
5. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sollte in der zweiten Jahreshälfte des Geschäftsjahres (Kalendarjahr) stattfinden. Sie hört den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im laufenden Geschäftsjahr, nimmt den geprüften Jahresabschluss für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und über die Genehmigung des Haushaltsplans.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Teilnehmer tragen sich in die Anwesenheitsliste ein. Der Vorstand schlägt einen Versammlungsleiter vor. Dieser muss mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt werden. Die Versammlung kann die Anwesenheit und Redebeteiligung von Nichtmitgliedern (Berater, Sachverständige o.ä.) zulassen. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zusätzlich von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und bis zu vier Beisitzern (letztere ohne Stimmrecht), die aus der Eltern- und der Lehrer-/Mitarbeiterschaft paritätisch besetzt sein sollen. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Geschäftsführer dem Vorstand an. Er hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Vorstand kann nur sein, wer ordentliches Mitglied im Verein ist.
2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszweckes soweit nicht ein anderes Organ für Angelegenheiten zuständig ist; in diesen Angelegenheiten kann er Verantwortung einfordern, ins-

besondere Bearbeitung der Angelegenheiten verlangen, für die das Organ zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein rechtlich (außergerichtlich und gerichtlich) nach außen.

3. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für einen Einzelfall kann er jedoch bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einem seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht übertragen. Der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf der Einwilligung aller Vorstandsmitglieder. Alle Mitglieder des Vorstands sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
4. Der Vorstand wirkt bei der Ein- und Ausstellung aller Mitarbeiter mit.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er soll die Gründung und Tätigkeit von Arbeitskreisen anregen, Verantwortung an diese für Empfehlungen übertragen, die Entscheidungsgrundlagen sein können. Die Mitarbeit von Vorstandsmitgliedern in Arbeitskreisen ist möglich.
6. Der Vorstand ist ohne Mitwirkung anderer Vereinsorgane zuständig für:
  - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
  - Jahresbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan
  - Festsetzung der Beiträge (vgl. § 5).
  - die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers und Abschluss und Auflösung seines Anstellungsvertrages.
7. Der Vorstand fördert durch geeignete Maßnahmen (Information, Koordination) ein gutes Zusammenwirken im Schulorganismus.

### **§ 8a Vorstandswahlen**

1. Für die Vorstandswahl erstellt eine Findungskommission eine Kandidatenliste. Jedes Mitglied im Verein hat dazu ein Vorschlagsrecht. Aus der Kandidatenliste erarbeitet die Findungskommission dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kandidatenvorschlag, der mehr als die zu wählende Personenanzahl umfassen sollte. Der Wahlvorschlag der Findungskommission wird dem Vorstand für die Einladung zur Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands übergeben.
2. In die Findungskommission entsenden der Vorstand und der Eltern-Lehrer-Rat je drei Mitglieder.
3. Zum Vorstandsmitglied gewählt werden aus dem Wahlvorschlag drei Kandidaten aus dem Kollegium und/oder Verwaltung, und drei aus der Elternschaft. Ferner werden bis zu zwei Beisitzer aus dem Kollegium und/oder Verwaltung, und bis zu zwei Beisitzer aus der Elternschaft gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung durch Einzelabstimmung auf 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen, aber mindestens die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat ( einfache Mehrheit ). Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Führt auch dieser zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlen aus, so beruft der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Wahl aus den Beisitzern ein neues Vorstandsmitglied. Die Nachwahl des Beisitzers erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

### **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

## **§ 10 Kollegium**

1. Die in den Einrichtungen des Schulvereins pädagogisch tätigen Mitarbeiter bilden jeweils das Kollegium.
2. Das Kollegium erfüllt die pädagogischen Aufgaben des Vereins und beteiligt sich an der Selbstverwaltung der pädagogischen Einrichtungen.
3. Das Kollegium führt die Aufnahme und Entlassung von Schülern und Kindern in den Einrichtungen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand durch.
4. Der im Haushaltsplan ausgewiesene Personaletat wird vom Kollegium eigenverantwortlich verwaltet.
5. Haben die Entscheidungen des Kollegiums finanzielle Auswirkungen, die über den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat hinausgehen, so ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Entscheidung einzuholen.
6. Die Zu- und Abwahl von Mitgliedern des Kollegiums erfolgt durch die unbefristet angestellten Kollegiumsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand. Bei Abwahl eines Kollegiumsmitgliedes ist die Entscheidung ohne das betroffene Mitglied zu treffen.

## **§ 11 Eltern-Lehrer-Rat der Schule**

1. Der Eltern-Lehrer-Rat als Bindeglied zwischen Elternschaft, Lehrerkollegium und Vorstand ist bestrebt, die Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft auf der Grundlage der Waldorfpädagogik zu fördern. Er nimmt sich solcher Anliegen der Elternschaft an, die über den Rahmen einer einzelnen Klassenelterngemeinschaft hinausgehen, und unterstützt die Arbeit von Kollegium, Vorstand und Arbeitskreisen. Das Bewusstsein für das Ganze der Schule und ihr gesellschaftliches Umfeld soll gestärkt werden. Themen und Initiativen, die im Schulzusammenhang entstehen, sollen beraten werden. Zur ggf. weiteren Bearbeitung von Aufgaben und zur Verwirklichung von Initiativen soll der Eltern-Lehrer-Rat die Bildung von Arbeitskreisen anregen.
2. Der Eltern-Lehrer-Rat bildet sich aus Elternteilen, die bereit sind, mindestens ein Jahr lang im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners mitzuarbeiten. Jede Schulklasse soll durch maximal zwei Mitglieder vertreten sein. Über die Entsendung entscheidet die jeweilige Elternschaft der Klasse. Das Kollegium entsendet seinerseits Mitglieder.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Eltern-Lehrer-Rat aktiv vom Kollegium und Vorstand unterstützt und von diesen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig informiert. Weitere Mitglieder des Eltern-Lehrer-Rates sind mindestens zwei Vertreter aus dem Kollegium und Vertreter aus dem Vorstand. Wesentliche, die Gesamtheit der Elternschaft betreffende Entscheidungen von Kollegium und Vorstand, werden ihm so rechtzeitig vor ihrer Durchführung mitgeteilt, dass eine notwendige Kommunikation vor der Durchführung stattfinden kann. Vertreter der Arbeitskreise berichten im Eltern-Lehrer-Rat über ihre Tätigkeit regelmäßig oder auf Anfrage des Eltern-Lehrer-Rats.
4. Die Elternvertreter berichten in den nächstfolgenden Klassenelternabenden von den wesentlichen Ereignissen aus dem Schulzusammenhang.

## **§ 12 Arbeitskreise**

1. Für die Erledigung definierter Aufgaben können sich Arbeitskreise bilden. Sie können zeitlich durch die Sache begrenzt (z.B. Bau-, Satzungs-, Schlichtungskreis, o.ä.) oder zeitlich andauernd oder periodisch wiederkehrend tätig sein (z.B. Festvorbereitungs-, Kommunikations-, Finanz-, Budget-, Verwaltungs- und Wirtschaftskreis). In der Regel haben die Arbeitskreise entscheidungsvorbereitende und beratende Aufgaben. Sie legen ihre Arbeitsergebnisse den für das Arbeitsfeld zuständigen Organen zur Entscheidung bzw. zur Umsetzung vor.

2. Den für Aufgaben originär zuständigen Organen ist es freigestellt, Entscheidungs- und Ausführungskompetenzen an Arbeitskreise abzutreten, soweit in dieser Satzung nicht die Zuständigkeit für wesentliche Belange den Organen ausschließlich zugesprochen worden ist. Verantwortlich wird in diesen Fällen der Arbeitskreis, so dass eine klare Aufgabenübertragung und Aufgabenkompetenz des Arbeitskreises und seiner Mitglieder entsteht, die dem Verein gegenüber voll verantwortlich sind. Die abgebenden Organe und ihre Mitglieder haften dem Verein nicht mehr. Die Arbeitskreise sind zur Information an das abgebende Organ und an den Eltern-Lehrer-Rat verpflichtet.
3. Bei Entscheidungen der Arbeitskreise, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, ist zuvor die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
4. Jeder Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser ist auch Ziel und Zweck des Arbeitskreises zu beschreiben.

### **§ 13 Schlichtung**

Zur internen Schlichtung kann ein Schlichtungskreis aus geeigneten Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, auf Vorschlag von Vorstand, Kollegium, Eltern-Lehrer-Rat oder der Streitparteien gebildet werden.

Außerhalb des Vereins können Streitigkeiten erst ausgetragen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlaufen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung oder die gewünschte neue Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine gesonderte zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden angeregt oder gefordert werden und die die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit in der Versammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen von den nicht erschienenen Mitgliedern die Zustimmung schriftlich einzuholen. Wird mit den innerhalb von 14 Tagen nach Postabsendung eingegangenen Antworten die Drei-Viertel-Mehrheit noch nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden über die Auflösung entschieden.
2. Weitere Modalitäten der Auflösung wie z.B. Bestellung der Liquidatoren etc. entscheidet die, die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Mit Beschluss dieser Satzung verliert die bisherige Satzung, beschlossen am 13.10.2010, ihre Gültigkeit.

München, den 15.10.2014

Diese Satzung wurde beim Amtsgericht München (Registergericht) am 26.11.2014 eingetragen.